

## VERGÜTUNGSREGLEMENT

Diese Gebühren- und Entschädigungsordnung wird den Bestimmungen nach Artikel 14 Ziffer II der Statuten der Stiftung gerecht.

### I. VERGÜTUNGEN ZU LASTEN DER ANLEGER

Für den im Rahmen von Emissionen, Rücknahmen und Transaktionen von Ansprüchen geleisteter Vertrieb sowie die geleistete Arbeit erhebt die Verwaltungsgesellschaft, zu Lasten des Anlegers, eine entsprechende Kommission. Die erhobenen Kommissionen werden untenstehend unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführt.

Der Stiftungsrat legt, in Anlehnung an die Bestimmungen nach Artikel 21 des Stiftungsreglements, die von den Anlegern zu zahlenden Kommissionssätze wie folgt fest:

- a) Ausgabekommissionen : 0,75% auf den Inventarwert der ausgegebenen Ansprüche
- b) Rücknahmekommissionen : 0,50% auf den Inventarwert der rückgenommenen Ansprüche
- c) Transaktionskommissionen : 0,75% auf den Inventarwert der abgetretenen Ansprüche\*

Diese Kommissionen fallen der Verwaltungsgesellschaft zu (die sich um die Vergütung möglicher Unterbevollmächtigten kümmert).

\*Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, die durch eine Fusion oder Reorganisation bezweckte Transaktion von Ansprüchen von der Transaktionskommission zu befreien.

### II. VERGÜTUNGEN ZU LASTEN DER ANLAGESTIFTUNG

#### Artikel 1 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Für die Leitung der Stiftung, das Verwalten des Stiftungsvermögens, die Auszahlung der Ausschüttungen, die Führung von Bau- und Renovationsvorhaben, erhebt die Verwaltungsgesellschaft, zu Lasten des Stiftungsvermögens, die unter Buchstabe a) aufgeführte Kommission.

Für die geleistete Arbeit und die unternommenen Schritte beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften erhebt die Verwaltungsgesellschaft, zu Lasten des Stiftungsvermögens, die unter Buchstabe b) aufgeführte Kommission.

Für die Gewährung von Krediten (Anlagegruppe Greenbrix Credits) stellt die Verwaltungsgesellschaft dem Stiftungsvermögen, wie unter Buchstabe c) aufgeführt, die effektiv angefallenen Kosten in Rechnung.

Der Stiftungsrat legt, in Anlehnung an die Bestimmungen nach Artikel 21 des Stiftungsreglements, die von der Stiftung zu zahlenden Kommissionssätze wie folgt fest:

- a) Verwaltungskommission : 0,25% auf das Netto-Anlagevermögen pro Jahr für die Geschäftsführung aber zumindest ein jährlicher Betrag von CHF 300'000.-
- b) Kommission auf den Kauf / Verkauf von Liegenschaften : 0,50% auf den Selbstkostenpreis der gekauften oder verkauften Objekte

- c) Kommission betreffend Gewährung von Krediten der Anlagegruppe Greenbrix Credits : In Höhe der tatsächlichen Kosten (vornehmlich die von der Geschäftsführung errichtete Analyse) zur Einrichtung der Kredite (d.h. einmalige Kommission zur Deckung der Kosten für die Analyse und Einrichtung der von der Stiftung gewährenden Kredite)

## **Artikel 2 Vergütung der Mitglieder des Stiftungsrats**

Für jedes Geschäftsjahr wird der Betrag, der den Mitgliedern des Stiftungsrats für die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen und die Teilnahme an diesen Sitzungen zufallenden Entschädigungen, vom Stiftungsrat zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt. Dieser Betrag ist im Anhang 1 dieses Vergütungsreglements zu entnehmen.

Der Stiftungsrat legt die Reiseentschädigungen und die übrigen erstattungsfähigen Kosten der Mitglieder des Stiftungsrats mit einer unter Anhang 2 zu diesem Vergütungsreglement beigefügten Spesenordnung fest (die vom Stiftungsrat bedarfsabhängig aktualisiert wird).

Die Art und die Modalitäten der Rückvergütungen und Entschädigungen für, von einem Mitglied des Stiftungsrats, außerhalb der Sitzungen desselben übernommene spezifische Aufgaben und Aufträge sind Gegenstand einer Vereinbarung mit dem betreffenden Mitglied, die im Vorfeld vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

## **Artikel 3 Vergütung der Depotbank**

Die Vergütung der Depotbank wurde wie folgt festgelegt:

- Kommission der Depotbank : 0,03% p.a. auf den NAV der Anlagegruppen (min. CHF 30'000.- p.a.)

Die Depotbank erhebt keine Kommission für die Zahlung der Ausschüttungen.

## **III. SONSTIGE KOSTEN UND AUFWENDUNGEN ZU LASTEN DER ANLAGESTIFTUNG**

Neben den statutarischen oder kraft Gesetzes vorgesehenen Kosten und Aufwendungen und den vertraglich vorgesehenen Vergütungen, in deren Rahmen die Stiftung in Ausübung ihrer Tätigkeiten als Partei eintritt (Gebäudeverwaltung, Unternehmen, Bauträger etc.), werden die nachstehenden Kosten und Aufwendungen der Stiftung direkt in Rechnung gestellt (und zwischen den unterschiedlichen Anlagegruppen in Anlehnung an die von der Geschäftsführung festgelegten Grundsätzen aufgeteilt):

- Jährliche Gebühren für die Aufsichtsbehörde;
- Druckerei-, Veröffentlichungs- und Verteilungskosten der Halbjahres- und Jahresberichte;
- Kosten für die Einberufung und die Durchführung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Anlegerversammlung;
- Publikationskosten der Mitteilungen an die Anleger;
- Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts auf den elektronischen Informationsplattformen;
- Kauf- und Verkaufskosten der Immobilienobjekte insbesondere Notargebühren, Handänderungssteuern, von der Stiftung zu übernehmende Aufwendungen und Steuern sowie Maklerprovisionen, die der Stiftung zufallen;
- Honorare und Kosten der Revisionsstelle;
- Schätzung- und Bewertungskosten;
- Honorare und Steuerberatungskosten für die Konsolidierung der Steuererklärungen von jedem Kanton, in welchem sich Immobilienobjekte befinden, aber maximal CHF 50'000.- pro Geschäftsjahr;
- Verfahrenskosten und Anwaltshonorare in Verbindung mit der rechtlichen Vertretung der Stiftung und der Einhaltung der Reglemente, denen die Anlagegruppen untergeordnet sind;

- Löhne, soziale Leistungen und sonstige Lohnkosten für die Hausmeister;
- In der Folge außerordentlicher Entscheidungen im Interesse der Anleger bzw. der betreffenden Anlagegruppe anfallende Kosten.

Dieses Vergütungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 27. Mai 2013 angenommen. Es wurde am 23. Januar 2017 angepasst.

Dieses Vergütungsreglement ist eine Übersetzung des Originaldokumentes (das in französischer Sprache verfasst ist). Im Fall von Uneinigkeiten ist einzig die französische Fassung massgebend.

## **ANHANG 1**

### **ENTSCHÄDIGUNGEN DER MITGLIEDER DES STIFTUNGSRATS**

Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder des Stiftungsrats werden wie folgt festgelegt:

- a) Der Präsident hat Anspruch auf eine pauschale Bruttoentschädigung von CHF 25'000.-
- b) Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats haben jeweils Anspruch auf eine pauschale Bruttoentschädigung von CHF 15'000.-

Endet die Tätigkeit eines Mitglieds im Verlauf seines Mandatszeitraums, wird die Entschädigung pro rata temporis berechnet.

Dieser Anhang wurde vom Stiftungsrat am 27. Mai 2013 angenommen. Er wurde am 23. Januar 2017 angepasst.

Dieser Anhang ist eine Übersetzung des Originaldokumentes (das in französischer Sprache verfasst ist). Im Fall von Uneinigkeiten ist einzig die französische Fassung massgebend.

## **ANHANG 2**

### **SPESENORDNUNG**

#### **1. Anwendungsbereich**

##### **1.1. Anwendungsbereich**

Die vorliegende Spesenordnung gilt für die Stiftungsratsmitglieder der Greenbrix Investment Foundation (die „Stiftung“), welche durch einen Mandatsvertrag an die Stiftung gebunden sind (die „Stiftungsratsmitglieder“).

##### **1.2. Prinzip der Spesenordnung**

Zur Rückervergütung werden diejenigen Kosten zugelassen, welche durch die Stiftungsratsmitglieder in der Ausübung ihres Mandates angefallen sind, sofern sie diesem Reglement entsprechend veranlasst und dokumentiert wurden.

Eine Rückervergütung in Form einer Pauschale ist ebenfalls zulässig, soweit diese den Kosten auf welche sie sich beziehen, entspricht.

Die Rückervergütung effektiver Kosten und einer Pauschale können nicht kumuliert werden.

Die privatveranlassten Kosten bleiben zu Lasten des Stiftungsratsmitglieds, der sie verursacht hat.

#### **2. Reiseentschädigung**

##### **2.1. Prinzip**

Die beruflichen Reisespesen werden von der Stiftung übernommen. Darunter fallen unter anderem Park- und Autobahnggebühren wie auch Mautgebühren.

Strafzettel und Bussen fallen jedoch nicht unter den von der Stiftung übernommenen Reisespesen.

##### **2.2. Bahn**

Sollte für berufliche Reisen oft die Bahn genutzt werden, so kann die Stiftung die Kosten eines SBB Abonnements oder, je nach Fall, eines ausländischen Äquivalent übernehmen.

Zudem werden die Reisespesen, welche nicht vom Abonnement gedeckt sind und unter den Bestimmungen von Anhang 3 fallen, von der Stiftung übernommen.

##### **2.3. Öffentliche Verkehrsmittel**

Sollten für berufliche Reisen oft die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden, so kann die Stiftung die Kosten eines entsprechenden Schweizer wie auch ausländischen Abonnements übernehmen.

Zudem werden die Reisespesen, welche nicht vom Abonnement gedeckt sind und unter den Bestimmungen von Anhang 3 fallen, von der Stiftung übernommen.

##### **2.4. Flugzeug**

Flugreisen zu beruflichen Zwecken werden, unter Einhaltung der Bestimmungen von Anhang 3, von der Stiftung übernommen.

##### **2.5. Taxi**

Taxifahrten zu beruflichen Zwecken werden von der Stiftung übernommen, sofern die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln den Umständen nach nicht angemessen ist.

## **2.6. Mietfahrzeug**

Die Nutzung von Mietfahrzeugen zu beruflichen Zwecken wird, unter Einhaltung der Bestimmungen von Anhang 3, von der Stiftung übernommen, sofern die Nutzung von Bahn oder öffentlichen Verkehrsmitteln den Umständen nach nicht angemessen ist.

## **2.7. Privatfahrzeug**

Ist ein Stiftungsratsmitglied Eigentümer eines Fahrzeuges und kommt für dessen Kosten und Unterhalt vollumfänglich auf, so gilt dieses als Privatfahrzeug.

Wird eine Geschäftsreise mit einem Privatfahrzeug unternommen, so übernimmt die Stiftung die Reisekosten insofern mit dieser Reiseart entweder Zeit oder Geld gespart werden konnte oder die Nutzung von Bahn oder öffentlichen Verkehrsmitteln den Umständen nach nicht angemessen ist.

Die entsprechenden Reisespesen werden in Form einer Kilometerentschädigung gemäss Anhang 3 rückvergütet.

## **3. Verpflegungs- und Unterbringungsspesen anlässlich Geschäftsreisen**

### **3.1. Verpflegungsspesen**

Die Verpflegungsspesen, welche innerhalb einer Geschäftsreise anfallen, werden von der Stiftung, in Anlehnung an Anhang 3 rückvergütet.

Als Geschäftsreise im Sinne dieser Bestimmung gilt diejenige die das Einnehmen mindestens einer Mahlzeit ausserhalb des normalen Arbeitsortes bedingt.

Die Bestimmungen unter Ziffer 5.2 bleiben vorbehalten.

### **3.2. Unterbringungsspesen**

Die Unterbringungsspesen, welche innerhalb einer Geschäftsreise anfallen, werden von der Stiftung, in Anlehnung an Anhang 3 rückvergütet.

Als Geschäftsreise im Sinne dieser Bestimmung gilt diejenige die mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnorts bedingt.

## **4. Weiterbildungs- und Schulungsspesen**

### **4.1. Weiterbildungsspesen**

Die Stiftung stellt den Stiftungsratsmitgliedern die notwendigen Mittel zur Verfügung, um ihr Fachwissen beizubehalten beziehungsweise zu verbessern und übernimmt die entsprechenden Kosten.

### **4.2. Schulungsspesen**

Die Stiftung kann den Stiftungsratsmitgliedern eine für die Stiftung notwendige Schulung ermöglichen.

Die Kosten solch einer Schulung werden nicht zwingend übernommen. Die Stiftung kann von den Stiftungsratsmitgliedern verlangen, für einen Teil oder für die Gesamtkosten selber aufzukommen. einen Teil oder auch die Gesamtkosten selber zu tragen.

## **5. Weitere Spesen**

### **5.1. Pflege von Geschäftsbeziehungen**

Die für die Pflege von stiftungsrelevanten Geschäftsbeziehungen anfallenden Kosten werden, unter Einhaltung der Bestimmung unter Ziffer 5.2., von der Stiftung übernommen.

### **5.2. Verpflegung unter Stiftungsratsmitglieder**

Ordnungsgemäss genehmigte Mahlzeiten zwischen Stiftungsratsmitglieder, werden in Anlehnung an Anhang 3 und unter Einhaltung der Bestimmungen unter Ziffer 6.1, von der Stiftung übernommen.

### **5.3. Geschäftsreisen bedingte Nebenkosten**

Die Stiftung übernimmt Geschäfts bedingte Reisenebenkosten im In- und Ausland.

Darunter fallen beispielsweise Kosten für erforderliche Zulassungen (z.B. Visum) oder auch weitere bedingte Reisenebenkosten (z.B. Kleiderreinigung).

## **6. Administrative Bestimmungen und Rückvergütungsbedingungen**

### **6.1. Prozedur**

Die Stiftungsratsmitglieder können die Rückvergütung angefallener und hierin definierten Spesen einfordern, sofern folgende Prozedur eingehalten wird:

- Einreichung der Spesenabrechnung samt *ad hoc* Belege. In der Spesenabrechnung aufgelistete Pauschalen benötigen keine Belege, müssen aber detailliert aufgeführt werden.
- Die Spesenabrechnung samt Belege werden der Buchhaltung übergeben. Diese prüft folgende Punkte:
  - die arithmetische Korrektheit
  - die Einhaltung der Bestimmungen von Anhang 3
- Die Buchhaltung führt alle erhaltenen Spesenabrechnungen im Finanzbericht auf. Dieser Bericht wird den Stiftungsratsmitgliedern zur Genehmigung unterbreitet.

### **6.2. Vorauszahlung**

Sollte eine Vorauszahlung erwünscht werden, so muss das Stiftungsratsmitglied ein schriftliches Gesuch dem Stiftungsratspräsidenten (oder der vom Stiftungsratspräsidenten designierten Person) unterbreiten. Letztere übergibt das Gesuch der Buchhaltung, welche die Sinnhaftigkeit des Antrages prüft und anschliessend die Zahlung vornimmt.

Das Stiftungsratsmitglied, welches die Vorauszahlung erhalten hat, muss in der Folgeweche in der die Ausgabe stattfand, den Beleg weiterleiten. Die Buchhaltung wird anschliessend sicherstellen, dass der Betrag der Vorauszahlung der entsprechenden Spesenabrechnung abgezogen wird.

### **6.3. Wechselkurs**

In ausländischer Währung angefallene Spesen werden dem Wechselkurs des entsprechenden Tages, beziehungsweise im Kreditkartenauszug angegebenen Kurs, rückvergütet.

## **7. In Kraft treten**

Dieser Anhang wurde vom Stiftungsrat am 27. Mai 2013 angenommen. Er wurde am 23. Januar 2017 angepasst.

Dieser Anhang ist eine Übersetzung des Originaldokumentes (das in französischer Sprache verfasst ist). Im Fall von Uneinigkeiten ist einzig die französische Fassung massgebend.

## ANHANG 3

### ANHANG IN VERBIDUNG MIT DER SPESENORDNUNG

Ziffer	Titel	Betrag (CHF)
<b>Reise</b>		
2.2	Bahn	1. Klasse
2.3	Öffentliche Verkehrsmittel	Effektive Kosten
2.4	Flugzeug	
	• Flug von weniger als 4 Stunden	2. Klasse
	• Flug von mehr als 4 Stunden	Business Klasse
2.6	Mietfahrzeug	Effektive Kosten
2.7	Privatfahrzeug	
	• Kilometerentschädigung	Steuernorm <sup>1</sup>
	• Pauschale	Geschätzte jährliche Kilometerzahl x Steuernorm <sup>1</sup>
<b>Verpflegung</b>		
3.1	Frühstück	
	• Schweiz	CHF 20 (max.)
	• Europa	EUR 15 (max.)
	• Weitere Länder	Vergleichbare Kosten
	Mittag- / Abendessen	
	• Schweiz	CHF 40 (max.)
	• Europa	EUR 30 (max.)
	• Weitere Länder	Vergleichbare Kosten
3.2	Übernachtung <sup>2</sup>	
	• Schweiz	CHF 250 pro Nacht (max.)
	• Europa	EUR 200 pro Nacht (max.)
	• Weitere Länder	Vergleichbare Kosten
5.2	Genehmigte Verpflegungskosten zwischen Stiftungsratsmitgliedern	
	• Ausserhalb der Stiftungsräumlichkeiten eingenommene Mahlzeit	CHF 40 (max.)
	• In die Stiftungsräumlichkeiten gelieferte Mahlzeit	CHF 30 (max.)

Dieser Anhang wurde vom Stiftungsrat am 27. Mai 2013 angenommen. Er wurde am 23. Januar 2017 angepasst.

Dieser Anhang ist eine Übersetzung des Originaldokumentes (das in französischer Sprache verfasst ist). Im Fall von Uneinigkeiten ist einzig die französische Fassung massgebend.

<sup>1</sup> Derzeit CHF 0,70 für Pkws und CHF 0,40 für Motorräder, gemäss Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer 642.118.1).

<sup>2</sup> Pro Nacht, Frühstück und Mahlzeiten nicht inbegriffen.